

Die Sitzung am 25. Oktober 1885 fand unter einem neuen Ausschuß statt. Gemeindevorsteher war Christian Schwabl, Gemeinderäte Josef Riedlsperger und Josef Müllauer. Als Gemeindeausschußmitglieder scheinen auf: Bartholomä Hörl, Josef Gruber, Hippolyt Hutter, Johann Scheiber, Wolfgang Griebner, Josef Zehentner, Rupert Hörl, Josef Mayer, Sebastian Zehentner, Johann Maderreitter.

Bei dieser Sitzung hat der neue Gemeindevorsteher den Antrag gestellt, Rupert Hörl zu strafen, weil er die Wahl zum Gemeindevorsteher abgelehnt hat. Mit der Strafe von 80 Gulden waren die Gemeindeausschußmitglieder einverstanden.

Dieser Beschluß ehrt unsere Vorfahren in einem ganz besonderen Maße, weil sie auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person bestanden. Es wäre für sie bestimmt erfreulicher gewesen, einen ihrer geschätztesten Mitbürger (sonst hätten sie ihn nicht zum Gemeindevorsteher vorgeschlagen), mit dem sie weiter im Gemeindeausschuß zusammenarbeiteten, nicht auf diese Art zu belasten. Ob es heute noch ein solches Verhalten gäbe? Und ob es verstanden würde?

Aus dem Protokoll geht aber auch hervor, daß Rupert Hörl gegen diesen Beschluß Rekurs ergriffen hat. Vom Erfolg dieses Rekurses habe ich allerdings noch nichts gelesen. Die Ablehnung der Wahl zeigt, daß damals schon Gemeindeoberhaupt zu sein nicht sehr erstrebenswert gewesen sein muß.